

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/5190 Nr. 1.2, 12/7588 —

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 – Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) werden die §§ 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

Bonn, den 20. Mai 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Mit dem im Gesetzentwurf verankerten Rückerwerbsrecht für Ausgleichsleistungsberechtigte über ein Landerwerbsprogramm (§ 3) sowie deren Einbeziehung in den Siedlungskauf (§ 4) würden tragende Elemente der Richtlinie der Treuhandanstalt für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26. Juni 1992 in der Fassung vom 22. Juni 1993 (sogenanntes Bohl-Papier) Gesetzeskraft erlangen. Diese Richtlinie und im besonderen die Regelungen zum Landerwerb und Siedlungskauf stehen im Widerspruch zu dem Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (Eigentumsübertragungsgesetz),

das gemäß Einigungsvertrag fortgeltendes Recht darstellt. Dieses Gesetz präzisiert den im § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes enthaltenen Flächenverwertungsauftrag. Daraus folgt: Die Veränderung der gesetzlichen Grundlagen der Verwertung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfordert eine Novellierung des Eigentumsübertragungsgesetzes. Sie kann nicht stillschweigend über das einen anderen Rechtsgegenstand regelnde Ausgleichsleistungsgesetz vorgenommen werden.

Die bereits seit Jahren andauernde politische Debatte um die Absicht einer Verknüpfung von Ausgleichsleistung und Bodenverwertung hat den Interessenkonflikt zwischen ostdeutschen Bauern und Bodenreformenteigneten bzw. deren Erben und Erbeserben verschärft statt entspannt, zur faktischen Nichtdurchführung des Grundstücksübertragungsgesetzes durch die Neuinterpretation des Verwertungsauftrages der Treuhandanstalt mittels einer untergesetzlichen Richtlinie geführt und damit die Umstrukturierung und Entwicklung der ostdeutschen Landwirtschaftsbetriebe erheblich behindert. Die fehlende langfristige Verfügung über die sogenannten Treuhandflächen gehört zu den Hauptentwicklungshemmnissen (fehlende Kreditsicherheit, erschwerter Zugang zu investiven Förderungsmitteln, Unsicherheit der Betriebskonzepte).

Eine Realisierung des Landerwerbsprogramms und der Ausschluß juristischer Personen vom Siedlungskaufprogramm wären weder ein Beitrag zum sozialen Frieden im ländlichen Raum noch dienlich für das Zusammenwachsen von Ost und West. Besonders betroffen wären in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung die als juristische Personen organisierten Landwirtschaftsunternehmen, vor allem in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Sie bearbeiten den größten Anteil an Treuhandflächen. Der mit den Programmen verbundene Flächenentzug hätte gravierende wirtschaftliche und soziale Konsequenzen durch den Abbau von Produktions-, Beschäftigungs- und Einkommenspotentialen und ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit in den strukturschwachen ländlichen Regionen. Die beabsichtigten Regelungen richten sich hauptsächlich gegen die in Gemeinschaftsunternehmen wirtschaftenden Landwirte, für die und deren Familien diese Flächen bereits seit Jahrzehnten Existenzgrundlage sind. Das Rückerwerbsrecht wird als Umgehung des Restitutionsverbotes des Einigungsvertrages und damit als Vertrauensbruch empfunden.

Aus diesen Gründen ist die ersatzlose Streichung der §§ 3 (Landerwerb) und 4 (Siedlungskauf) geboten und Regelungen, wie zum Beispiel die Einbeziehung der juristischen Personen in ein Siedlungskaufprogramm, oder als Alternative dazu die Verwertung über Dauerpachtverhältnisse bis hin zur Erbpacht über eine Novellierung des Eigentumsübertragungsgesetzes, sind notwendig.